Satzung

des Zentralverbandes für Uhren,

Schmuck und Zeitmesstechnik

- Bundesinnungsverband des Uhrmacherhandwerks -



Inhaltsübersicht

Name, Sitz und Bezirk	§	1
Fachgebiet	§	2
Aufgaben	§ §	3, 4
Mitgliedschaft	§ §	5 -12
Wahl- und Stimmrecht	§ §	13, 14
Organe	§	15
Mitgliederversammlung	§ §	16-20
Vorstand	§ §	21-25
Ausschüsse, Fachausschüsse, Hauptprüfungsausschuss	§ §	26-28
Nutzungsrechte	§	29
Rechnungsprüfungsausschuss	§	30
Geschäftsstelle	§	31
Beiträge	§	32
Haushaltsplan, Jahresabrechnung	§ §	33-36
Schadenshaftung	§	37
Änderung der Satzung	§	38
Auflösung des Bundesinnungsverbandes	§§	39, 40
Bekanntmachungen	§	41

Name, Sitz und Bezirk

§ 1

(1) Der Bundesinnungsverband führt den Namen

Zentralverband für Uhren, Schmuck und Zeitmesstechnik

- Bundesinnungsverband des Uhrmacherhandwerks -

Sein Sitz ist Königstein, sein Bezirk erstreckt sich auf das Bundesgebiet.

(2) Der Bundesinnungsverband ist eine juristische Person des Privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch den Bundesminister für Wirtschaft rechtsfähig.

Fachgebiet

§ 2

Das Fachgebiet des Bundesinnungsverbandes umfasst das Uhrmacherhandwerk.

- (1) Der Bundesinnungsverband hat die Aufgabe
 - 1. die Interessen des Handwerks wahrzunehmen, für das er gebildet ist,
 - 2. die angeschlossenen Landesinnungsverbände in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
 - 3. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten, sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten.
- (2) Er ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern.

§ 4

Der Bundesinnungsverband hat ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Landesinnungsverbänden angehörenden Mitglieder zu fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

- 1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
- 2. die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
- 3. Tarifverträge abschließen,
- 4. die fachwissenschaftliche Forschung und die Fachpresse unterstützen.

Mitgliedschaft

- (1) Landesinnungsverbände und sonstige überregionale Zusammenschlüsse von Unternehmen des in § 2 genannten Handwerks sind berechtigt, dem Bundesinnungsverband als Mitglied beizutreten.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband sind ferner Handwerksinnungen des in § 2 genannten Handwerks berechtigt, wenn der Landesinnungsverband, dem sie angehören, dem Bundesinnungsverband nicht angeschlossen ist oder wenn im Bezirk ihres Landes ein Landesinnungsverband für die in der Handwerksinnung zusammengeschlossenen Handwerke nicht besteht.

(3) Selbständige Handwerker oder Betriebe, die mit dem in § 2 genannten Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind, sind berechtigt, dem Bundesinnungsverband als Einzelmitglied beizutreten, wenn die Handwerksinnung, der sie angehören oder der entsprechende

Landesinnungsverband kein Mitglied des Bundesinnungsverbandes ist oder wenn eine Handwerksinnung oder ein Landesinnungsverband nicht besteht.

(4) Personen, die sich um die Förderung des Bundesinnungsverbandes oder eines der von ihm umfassten Handwerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Bundesinnungsverband (Aufnahmeantrag) ist bei diesem schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag; sie endet mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

§ 8

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Bundesinnungsverband kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - 1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Bundesinnungsverbandes nicht befolgen,
 - 2. mit ihren Beiträgen trotz wiederholter Aufforderung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
- (2) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
- (3) Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam erfolgten Ausschluss aus dem Bundesinnungsverband ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu behandeln.

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche dem Bundesinnungsverband gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 11

- (1) Die Mitglieder des Bundesinnungsverbandes haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu benutzen.

§ 12

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Bundesinnungsverbandes mitzuwirken und die Vorschriften der Satzung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Bundesinnungsverbandes zu befolgen.

- (1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der dem Bundesinnungsverband angeschlossenen Landesinnungsverbände (Mitgliedsverbände) und Handwerksinnungen (Mitgliedsinnungen) oder deren Stellvertreter.
- (2) Die Vertreter jedes Mitgliedsverbandes und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Mitgliedsverbandes von diesem gewählt.
- (3) Die Vertreter der Mitgliedsinnungen und ihre Stellvertreter werden in einem besonderen Wahlgang aus den von den Mitgliedsinnungen vorgeschlagenen Personen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes des Bundesinnungsverbandes statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt.
- (4) Der oder die Vertreter eines Landesinnungsverbandes (Mitgliedsverbandes) und einer Handwerksinnung (Mitgliedsinnung) sind nicht wahl- oder stimmberechtigt, wenn
 - die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm/ihnen oder dem von ihm/ihnen vertretenen Landesinnungsverbandes bzw. Handwerksinnung (Mitgliedsinnung) und dem Zentralverband betrifft oder
 - 2. der von ihm/ihnen vertretene Mitgliedsverband oder die Mitgliedsinnung mit dem Beitrag länger als sechs Monate im Rückstand ist.

- (1) Jeder Mitgliedsverband hat pro ihr angehörender Innung einen Vertreter. Überschreitet die Gesamtanzahl der Innungsmitglieder die Anzahl von 20 multipliziert mit der Anzahl der Innungen, so erhöht sich die Anzahl der Vertreter jeweils um einen Vertreter pro angefangene 20 Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedsinnungen haben jeweils einen Vertreter. Hat eine Innung mehr als 20 Mitglieder, so gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Die Zahl der Vertreter hat der Vorstand des Bundesinnungsverbandes alljährlich bei der Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 33) festzusetzen. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Mitglieder dem Bundesinnungsverband bei, so wird für Mitgliedsverbände die Vertreterzahl bei der Neuaufnahme festgesetzt; bei Mitgliedsinnungen findet eine Wahl im Sinne des § 13 Absatz 3 nur statt, wenn die neu aufgenommenen Mitgliedsinnungen zusammen mehr als zwanzig Mitglieder haben. Veränderungen der Mitgliederzahl der Mitgliedsverbände und der Mitgliedsinnungen, die sich nach der Festsetzung der Vertreterzahl im Laufe des Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
- (4) Jeder Vertreter eines Landesinnungsverbandes oder einer Mitgliedsinnung (Einzelinnung) hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung übernimmt der gewählte Stellvertreter diese Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist innerhalb der Mitgliedsverbände wie auch der Mitgliedsinnungen insoweit zulässig, als jeder Vertreter bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen kann.

Organe

§ 15

Die Organe des Bundesinnungsverbandes sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

Mitgliederversammlung

- (1) Die Vertreter der Mitgliedsverbände und der Mitgliedsinnungen (§13 Absatz 1) bilden die Mitgliederversammlungen des Bundesinnungsverbandes.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt außer den ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten
 - 1. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - 2. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - 3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - 4. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,

- 5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung von Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes,
- 6. die Beschlussfassung über
 - a) Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - b) Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - c) den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Bundesinnungsverband fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle,
 - d) Anlegung des Vermögens des Bundesinnungsverbandes,
 - e) Aufnahme von Anleihen,
- 7. die Festsetzung des Entgelts für die Benutzung der Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes,
- 8. die Wahl des Geschäftsführers und die Genehmigung des Anstellungsvertrages,
- 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bundesinnungsverbandes.

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich möglichst im September statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder und stimmberechtigten Vertreter der angeschlossenen Landesinnungsverbände, weiter die Geschäftsführer der Landesinnungsverbände und die Mitglieder der Ausschüsse.

Über die Einladung der Gäste entscheidet der Vorstand, Einladungen von Fachreferenten erfolgen durch den Geschäftsführer in Verbindung mit dem Vorsitzenden. Die organisatorische Durchführung einer Mitgliederversammlung übernimmt jeweils ein LIV, über dessen Einladung zur Tagung die Mitglieder in Abstimmung befinden. Die ordentlichen Kosten der Tagung übernimmt der Bundesinnungsverband. Reisekosten und Tagegelder trägt im Bedarfsfall jeder LIV für seine Mitglieder.

(2) Die Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand beschlossen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn sie von einem Viertel der angeschlossenen Landesinnungsverbände schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 18

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 38 und 39 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Bundesinnungsverbandes handelt, mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 20

- (1) Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn von Seiten der Wahlberechtigten nicht widersprochen wird.
- (2) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Bundesverbandes, einem Stellvertreter sowie bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wenn im ersten Wahlgang eine absolute Stimmenmehrheit für den Vorsitzenden oder den Stellvertreter nicht erreicht wird, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Die weiteren Mitglieder können einzeln oder im Block gewählt werden. Gewählt sind die Mitglieder, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- (3) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Vertreters der Mitgliedsverbände, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes ist dem Bundesminister für Wirtschaft binnen einer Woche unter Angabe von Name, Wohnsitz und Handwerkszweig des Gewählten mitzuteilen.

- (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
- (6) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.
- (7) Der Vorstand führt die Bezeichnung Präsidium, die entsprechenden Bezeichnungen seiner Mitglieder sind Präsident, Vizepräsident Mitglieder des Präsidiums.

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss auch schriftlich herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen von der Geschäftsstelle den Landesinnungsverbänden zur Kenntnis zuzustellen.

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter und die Geschäftsführung, vertreten gemeinsam den Bundesinnungsverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Willenserklärungen, welche den Bundesinnungsverband vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform; sie müssen von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter und der Geschäftsführung unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 1500,00€, so muss die verpflichtende Erklärung noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (3) Sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und der Geschäftsführung unterzeichnet sein. Im Übrigen kann die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs der Geschäftsführung allein übertragen werden.
- (4) Als Ausweis des Vorstandes zum Abschluss von Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung des Bundesministers für Wirtschaft, dass die darin bezeichneten Personen in dieser Zeit den Vorstand bilden.

- (1) Der Vorstand führt die Verwaltung des Bundesinnungsverbandes; er bereitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach besonderen von der Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbandes zu beschließenden Sätzen gewährt. Dem Vorsitzenden des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung für den mit seiner Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Ausschüsse

§ 26

- (1) Der Bundesinnungsverband kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (2) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

- (1) Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden, bzw. bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ des Bundesinnungsverbandes.

Ständige Ausschüsse

§ 28

Der Bundesinnungsverband bildet die folgenden ständigen Ausschüsse:

- 1. Fachausschuss für Wirtschaftsfragen und Technik. Er besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
- 2. Hauptprüfungsausschuss. Er besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu vier Mitgliedern. Der Vorsitzende des Hauptprüfungsausschusses soll Mitglied des Fachausschusses für Wirtschaftsfragen und Technik sein und wird bei Bedarf hinzugeladen.

Die Vorsitzenden der beiden Ausschüsse können einzeln oder gemeinsam zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Nutzungsrechte

§ 29

Das ausschließliche Nutzungsrecht an Ausarbeitungen und Arbeitsergebnissen aus der Tätigkeit in seinen Organen, Ausschüssen oder sonstigen Einrichtungen steht dem Bundesinnungsverband zu. Durch Beschluss des Vorstandes kann der Bundesinnungsverband seinen Mitgliedern auf Antrag einfache Nutzungsrechte einräumen.

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand des Bundesinnungsverbandes angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung des Bundesinnungsverbandes zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Schlagen die Rechnungsprüfer keine Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung vor, ist der Rechnungsprüfungsbericht vor der Delegiertenversammlung dem Präsidium und der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben.

Der Bundesinnungsverband errichtet eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist einer von ihnen zum Hauptgeschäftsführer zu ernennen. Der Geschäftsführer oder, bei mehreren Geschäftsführern, der Hauptgeschäftsführer hat nach näherer Anweisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich.

Die Geschäftsführer sind zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachausschüsse können sie teilnehmen. Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand; die Anstellungsverträge bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Beiträge

§ 32

- (1) Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Bundesinnungsverbandes erwachsenden Kosten sind, soweit sie nicht aus Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen gedeckt werden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Die Beiträge werden jährlich nach einem Beitragssoll erhoben, das jährlich auf der Mitgliederversammlung unter Zugrundelegung der Mitgliederzahlen der Verbände für das folgende Rechnungsjahr (§ 33) festgelegt wird.
- (3) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
- (4) Für die Benutzung von Einrichtungen des Bundesinnungsverbandes können Entgelte erhoben werden.

Haushaltsplan, Jahresabrechnung

- (1) Das Rechnungsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.
- (2) Der Vorstand des Bundesinnungsverbandes hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der Vorstand ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

§ 34

Der Vorstand des Bundesinnungsverbandes hat innerhalb der ersten neun Monate des Rechnungsjahres eine Jahresabrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 35

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied oder Ausschussmitglied ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsmäßige Führung der Kasse des Bundesinnungsverbandes verantwortlich.

§ 36

Die Kasse ist alljährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied oder Ausschussmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das Verbandsvermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist.

Schadenshaftung

§ 37

Der Bundesinnungsverband ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Änderung der Satzung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

Auflösung des Bundesinnungsverbandes

§ 39

- (1) Die Auflösung des Bundesinnungsverbandes ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens einem Viertel der Mitgliedsverbände und Mitgliedsinnungen gestellt, so ist eine außerordentliche, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden kann.
- (4) Die Auflösung des Bundesinnungsverbandes ist durch die mit der Abwicklung der Geschäfte Beauftragten (§ 40) in dem Veröffentlichungsorgan des Bundesinnungsverbandes bekannt zu geben.

§ 40

- (1) Im Falle der Auflösung des Bundesinnungsverbandes sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des Bundesinnungsverbandes Beauftragten zu zahlen.
- (2) Das Verbandsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

Bekanntmachungen

§ 41

Die Bekanntmachungen des Bundesinnungsverbandes erfolgen in dem Mitteilungsblatt Uhren Juwelen Schmuck (vorm. Die Uhr), Organ des Zentralverbandes für Uhren, Schmuck und Zeitmesstechnik im Bundesgebiet sowie sämtlicher angeschlossener Landesinnungsverbände.